

Entgeltordnung zum Haustarifvertrag Universitätsklinikum Halle (HTV-UK Halle)

In der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 28. Januar 2021

(Stand: 1. April 2021)

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	5
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	7
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	11
1. Apotheker, Psychologen und Tierärzte	11
1.1 Apotheker.....	11
1.2 Psychologen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	11
1.3 Tierärzte	11
2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien	12
3. Medizinische Dokumentation und Registerführung	13
4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten	14
5. Beschäftigte in Telefonzentralen und der Leitstelle Logistik	15
6. Wissenschaftliche Beschäftigte in der Forschung	16
7. Nicht belegt	17
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst	17
8.1 Nicht belegt.....	17
8.2 Nicht belegt.....	17
8.3 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre).....	17
9. Physician Assistants	18
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	19
10.1 Lehrer und Lehrkräfte am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe.....	19
10.2 Audiologie-Assistenten	20
10.3 Musiktherapeuten.....	21
10.4 Diätassistenten.....	21
10.5 Ergotherapeuten.....	22
10.6 Logopäden	23
10.7 Physiotherapeuten, Masseur und medizinische Bademeister	23
10.8 Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte	25
10.9 Präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfen	26
10.10 Medizinisch-technische Assistenten	27
10.11 Orthoptisten.....	28
10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.....	29
10.13 Pharmazeutisch-technische Assistenten	29
10.14 Zahntechniker	30
11. Beschäftigte in der Informationstechnik	31
12. Nicht belegt	34
13. Beschäftigte in der Textverarbeitung und im Büromanagement	34
14. Kassenbeschäftigte	34
15. Meister	35

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018
Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

15.1	Nicht belegt.....	35
15.2	Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung	35
15.3	Maschinenmeister	36
15.4	Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb	37
15.5	Meister	38
16.	Nicht belegt.....	38
17.	Nicht belegt.....	38
18.	Nicht belegt.....	38
19.	Nicht belegt.....	39
20.	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	39
20.1	Nicht belegt.....	39
20.2	Leiter von Kindertagesstätten	39
20.3	Nicht belegt.....	40
20.4	Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen	40
20.5	Nicht belegt.....	42
20.6	Erzieher, Kinderpfleger.....	42
21.	Nicht belegt.....	43
22.	Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen	43
22.1	Ingenieure	43
22.2	Techniker	45
22.3	Technische Assistenten	45
22.4	Laboranten.....	46
22.5	Zeichner	46
22.6	Kardiotechniker	47
22.7	Nicht belegt.....	47
22.8	Nicht belegt.....	47
22.9	Nicht belegt.....	47
22.10	Nicht belegt.....	48
22.11	Fotografen.....	48
22.12	Nicht belegt.....	49
23.	Nicht belegt.....	49
24.	Nicht belegt.....	49
25.	Wirtschaftspersonal.....	49
25.1	Nicht belegt.....	49
25.2	Nicht belegt.....	49
25.3	Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst.....	49
25.4	Nicht belegt.....	50
25.5	Beschäftigte im Zentralen Sterilisationsdienst.....	50
Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten		52
Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung		52
1.	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	53

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018
Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

2.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche	54
2.1	Facharbeiter	54
2.2	Beschäftigte in der Logistik	54
2.3	Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal	55
2.4	Nicht belegt	56
2.5	Beschäftigte in der Bedienung, Wartung und Instandhaltung von Gebäude- und Betriebstechnik	56
2.6	Nicht belegt	57
2.7	Tierpfleger	57
3.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche	58
3.1	Nicht belegt	58
3.2	Beschäftigte im Gartenbau	58
3.3	Beschäftigte im Gesundheitswesen	58
3.4	Nicht belegt	60
3.5	Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen	60
3.6	Nicht belegt	61
3.7	Nicht belegt	61
3.8	Nicht belegt	61
3.9	Nicht belegt	61
3.10	Nicht belegt	61
3.11	Nicht belegt	61
3.12	Nicht belegt	61
3.13	Nicht belegt	62
3.14	Nicht belegt	62
3.15	Nicht belegt	62
3.16	Nicht belegt	62
3.17	Desinfektoren	62
	Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst	63
	Vorbemerkungen	63
1.	Beschäftigte in der Pflege	64
2.	Hochschulisch ausgebildetes Pflegefachpersonal	66
3.	Leitungskräfte in der Pflege	67
3.1	Stations- und Bereichsleitung	67
3.2	Pflegerische Klinikleitung	68
3.3	Pflegerische Leitungen	69

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
(2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist.
(3) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben des Universitätsklinikums Halle (Saale) hat.

Protokollnotiz:

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst besitzen eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang wie – bestätigt durch die bisherige ständige Rechtsprechung des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1a des BAT.

- (4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Das Gleiche gilt, wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, die Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ⁴Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe.
2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III. Im Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb/MTArb-O eingereiht gewesen wären.
3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.
4. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 auch im Bereich der Teile II und IV.
5. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
(3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

6. ¹Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen alle Beschäftigten unabhängig von der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. ³Maßgeblich ist die durchschnittliche Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten Beschäftigten innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.
7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Teil I
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie in nicht unerheblichem Umfang (mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit) gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro- und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, - und Buchhaltereidienst sowie sonstige Beschäftigte, mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- Nr. 2 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- Nr. 3 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 4 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 5 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 7 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 8 ¹Unter einfachsten Tätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, die keine fachliche Einarbeitung erforderlich machen. ²Eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase muss für die ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit ausreichend sein.

³Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

Teil II
Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Apotheker, Psychologen und Tierärzte

1.1 Apotheker

Entgeltgruppe 15

Apotheker als Leiter von Apotheken,
denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 14

Apotheker.

1.2 Psychologen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Entgeltgruppe 15

1. Psychologen der Entgeltgruppe 14 und der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2, denen mindestens drei Psychologen, Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Psychologen mit Zusatzausbildung Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulstudium und Approbation jeweils mit entsprechender Tätigkeit
(Keine Endstufe)
(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 14

Psychologen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium nach mehrjähriger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 13

Psychologen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen ohne abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

1.3 Tierärzte

Entgeltgruppe 15

1. Tierärzte,
denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz)
2. Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 14

Tierärzte.

Protokollnotiz:

¹Bei der Zahl der unterstellten Tierärzte zählen nur diejenigen unterstellten Tierärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. ²Gegen Stundenentgelt tätige Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärzte zählen nicht mit.

2. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare),

1. als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr,
2. die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70.000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden,
3. als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16.000 Bänden oder Tonträgern.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) oder mit einem vergleichbaren (Fach) Hochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, an wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien, Behördenbüchereien oder bei staatlichen Büchereistellen.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Büchereien
in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht erheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte in Archiven
in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Büchereien

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.

2. Beschäftigte in Archiven mit gründlichen Fachkenntnissen.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Büchereien oder Archiven mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in Büchereien oder Archiven

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in Büchereien oder Archiven mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 2 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 3 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

3. Medizinische Dokumentation und Registerführung

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, denen mindestens zehn Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die selbstständig die Kodierung der Daten für die Abrechnung mit den Krankenkassen vornehmen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die Register seltener Erkrankungen führen, wie z.B. das Krebsregister oder das Aortenklappenregister.

Entgeltgruppe 6

Medizinische Dokumentationsassistenten und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie andere Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung, denen diese Tätigkeit übertragen wurde.

(Hierzu Protokollnotiz)

Protokollnotiz:

Einschlägige Berufsausbildungen sind Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer, als Medizinische oder Zahnmedizinische Fachangestellte sowie als Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen.

4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 14 und 18 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
- Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

5. Beschäftigte in Telefonzentralen und der Leitstelle Logistik

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Telefonzentrale,

die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte in der Telefonzentrale führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Telefonzentrale,
die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte in der Telefonzentrale führen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Telefonisten, die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.
3. Beschäftigte in der Leitstelle (Dispatcher)

Entgeltgruppe 5

1. Telefonisten an Auskunftsplätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

2. Telefonisten, die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernspreverkehr abwickeln.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3)
3. Beschäftigte in der Telefonzentrale,
die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte in der Telefonzentrale führen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Telefonisten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Telefonzentrale

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Telefonzentrale

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend.
- Nr. 2 Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind
 - a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können oder
 - b) zur Erteilung von Auskünften.
- Nr. 3 Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.
²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

6. Wissenschaftliche Beschäftigte in der Forschung

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz)

Protokollnotiz:

¹Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. ²Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. ³Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

7. Nicht belegt

8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst

8.1 Nicht belegt

8.2 Nicht belegt

8.3 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.

(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.

(Hierzu Protokollnotiz)

Protokollnotiz:

¹Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. ²Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz ein.

9. Physician Assistants

Entgeltgruppe 12

Physician Assistants mit einem Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Physician Assistants mit einem Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen	umfassen auch
Audiologie-Assistenten	Audiometristen
Ergotherapeuten	Beschäftigungstherapeuten
Masseure und medizinische Bademeister	Masseure
Medizinische Fachangestellte	Arzthelfer
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Apothekenhelfer
Physiotherapeuten	Krankengymnasten
Präparationstechnische Assistenten	Dermoplastiker, Moulageure, Biologiemodellmacher
Zahnmedizinische Fachangestellte	Zahnärztliche Helfer

10.1 Lehrer und Lehrkräfte am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe

Vorbemerkungen

- ¹Fachbereiche sind die Untergliederungen des Ausbildungszentrums in verschiedene Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche. ²Hierbei umfassen die verschiedenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiche die Inhalte, die zur Erlangung von Berufen einer Berufsgruppe oder einer Qualifikation erforderlich sind, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob es sich um anerkannte Ausbildungsberufe handelt. Fachbereiche können beispielsweise sein: Pflegeberufe, Therapeutische Berufe, Medizinisch-Technische Berufe, Fort- und Weiterbildung. Die Gruppierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsgängen zu Fachbereichen obliegt dem Arbeitgeber.
- Diplommedizinpädagogen oder Diplompflegepädagogen sind einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität gleichgestellt.

Entgeltgruppe 15

Leiter des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe.

Entgeltgruppe 14

- Stellvertretender Leiter des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe
- Lehrer der Entgeltgruppe 13 als Fachbereichsleiter.

Entgeltgruppe 13

- Lehrer als Fachlehrer im berufstheoretischen Unterricht mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und mit Abschluss für den entsprechenden Ausbildungsberuf.
- Lehrer als Fachlehrer im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss.

Entgeltgruppe 12

Lehrer der Entgeltgruppe 11 als Fachbereichsleiter.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 11

1. Lehrer als Fachlehrer im berufstheoretischen Unterricht mit abgeschlossenem Hochschulstudium und mit Abschluss für den entsprechenden Ausbildungsberuf.
2. Lehrer als Fachlehrer im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder mit gleichwertigem Abschluss.

Entgeltgruppe 9b

Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung und einer Fachweiterbildung, die in ihrem Ausbildungsberuf berufspraktischen Unterricht erteilen.

Entgeltgruppe 9a

Lehrkräfte, die in ihrem Ausbildungsberuf berufspraktischen Unterricht erteilen, sofern nicht anders eingruppiert.

10.2 Audiologie-Assistenten

Entgeltgruppe 9b

Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Höhrerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.3 Musiktherapeuten

Entgeltgruppe 11

Musiktherapeuten mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Musiktherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

10.4 Diätassistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Diätassistenten als Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Diätassistenten mit zusätzlicher Ausbildung zur Ernährungsberatung oder mit vergleichbarer Fortbildung zur Diabetesberatung jeweils mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Diätassistenten als Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Diätassistenten als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Diätassistenten als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Diätassistenten als Diätküchenleitern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
3. Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 7

Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 ¹Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. ²Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. ³Schonkost ist keine Diätkost.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B.
- Diätberatung von einzelnen Patienten,
 - selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
 - Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
 - Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
 - Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
 - Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
 - Kalzium-Test-Diäten,
 - spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- Nr. 3 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.
- Nr. 4 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.5 Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9b

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.6 Logopäden

Entgeltgruppe 9b

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patienten mit Intelligenzminderungen, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.7 Physiotherapeuten, Masseur und medizinische Bademeister

Entgeltgruppe 10

Leitende Physiotherapeuten,
denen mindestens 16 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens vier Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen

- Nr. 1 Leitende Physiotherapeuten sind Physiotherapeuten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben von Physiotherapeuten sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 Schwierige Aufgaben von Masseuren und Medizinischen Bademeistern sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

10.8 Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte

Vorbemerkung

Pflegefachkräfte, die Tätigkeiten eines Medizinischen oder Zahnmedizinischen Fachangestellten ausüben haben, werden mit dem Berufsabschluss eines Medizinischen oder Zahnmedizinischen Fachangestellten gleichgestellt und entsprechend eingruppiert.

Entgeltgruppe 9b

1. Betriebswirt/Fachwirt für Management im Gesundheitswesen mit entsprechender Tätigkeit.
2. Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte, denen mindestens zehn Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung mit entsprechender Tätigkeit.
(Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte mit Abschlussprüfung und abgeschlossener Fortbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden nach dem Fortbildungskonzept der Bundesärztekammer und entsprechender Tätigkeit.
(Protokollnotiz Nr. 1)
2. Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte im Operations- oder Anästhesiedienst.
3. Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte, denen mindestens sechs Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 6

Medizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Protokollnotizen

- Nr. 1 Anerkannt werden Fortbildungszertifikate, die für die Arbeit in einem Krankenhaus einschlägig sind, wie zum Beispiel Onkologie, Ambulantes Operieren in der Augenheilkunde, Dialyse, Gastroenterologische Endoskopie, Palliativversorgung oder Pneumologie oder wenn diese Teil der Fortbildung waren.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Assistenz bei kleinen chirurgischen bzw. kieferchirurgischen Eingriffen bzw. Impfungen, Durchführung von Wundbehandlung, Beginn und Überwachung der Infusion hochdifferenter Medikamente, Erfüllung von Aufgaben im Qualitätsmanagement bzw. bei Disease-Management-Programmen, Durchführung der Zahnprophylaxe, Kariesprävention, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten in der Zahnheilkunde.

10.9 Präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfen

Entgeltgruppe 9a

1. Präparationstechnische Assistenten,
denen mindestens zwei präparationstechnische Assistenten, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Präparationstechnische Assistenten,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Präparationstechnische Assistenten,
denen mindestens zwei präparationstechnische Assistenten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Präparationstechnische Assistenten,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Präparationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Sektionsgehilfen,
die in nicht unerheblichem Umfang auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistenten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 3

Sektionsgehilfen.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.

10.10 Medizinisch-technische Assistenten

Entgeltgruppe 10

Leitende medizinisch-technische Assistenten,

denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistenten oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistenten oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel, Brust- oder Bauchhöhle;
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen;
- Arbeit an einer komplexen Laborstraße;
- Aktive Mitarbeit am Qualitätsmanagement;
- Validierung von Methoden in der Immunhistochemie und in der konventionellen Histologie;
- Validierung von molekularpathologischen Methoden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 8

Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Leitende medizinisch-technische Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistenten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.

10.11 Orthoptisten

Entgeltgruppe 9b

1. Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Orthoptisten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptisten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Entgeltgruppe 6

1. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 5

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogisten gleich.
- Nr. 2 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.

10.13 Pharmazeutisch-technische Assistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogisten gleich.
- Nr. 2 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 Schwierige Aufgaben sind z. B.:
- In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen.
 - In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).
 - Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.
 - Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.).
 - Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

10.14 Zahntechniker

Entgeltgruppe 10

Zahntechnikermeister,

denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten,
die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
2. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker,
denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

Entgeltgruppe 8

1. Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten,
die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
3. Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.

11. Beschäftigte in der Informationstechnik

Vorbemerkungen

1. ¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IT- und IT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Merkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IT-Fachleuten zuarbeiten lassen (z. B. Beschäftigte in der Personalwirtschaft und –entwicklung, auch wenn es dabei um die Betreuung von IT-Personal geht oder Beschäftigte in der Beschaffung, auch wenn IT-Systeme beschafft werden).
2. Ist für eine Tätigkeit in der Informationstechnik eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung der Entgeltgruppen 13 bis 15.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen und durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt sowie

zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung

erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen und zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Systeminformatik, IT-Systemkaufmann, Systemintegration oder IT-Systemelektronik) und entsprechender Tätigkeit

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Systeminformatik, IT-Systemkaufmann, Systemintegration oder IT-Systemelektronik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Systeminformatik, IT-Systemkaufmann, Systemintegration oder IT-Systemelektronik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Systeminformatik, IT-Systemkaufmann, Systemintegration oder IT-Systemelektronik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben,

die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Systeminformatik, IT-Systemkaufmann, Systemintegration oder IT-Systemelektronik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die ohne diese Ausbildung aufgrund entsprechender Fähigkeiten diese oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Niederschriftserklärung zu den Entgeltgruppen 10 bis 13

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Beschäftigte, die bis zum 31.05.2012 die Voraussetzungen der Protokollnotizen Nr. 1a zu Teil II Abschnitt B Unterabschnitte I, II, III oder VI der Anlage 1a zum BAT / BAT-O erfüllt haben, auch zukünftig den Beschäftigten mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) gleichgestellt werden.

12. Nicht belegt

13. Beschäftigte in der Textverarbeitung und im Büromanagement

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte als Vorstandssekretär
2. Beschäftigte als Chefsekretär in einer Klinik, in einem Institut oder in einem zentralen Dienst, denen mindestens 5 Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte als Chefsekretär in einer Klinik, einem Institut oder einem zentralen Dienst.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten, einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Kaufleute für Büromanagement) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Textverarbeitung, soweit nicht anders eingruppiert.

Protokollnotiz:

¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

14. Kassenbeschäftigte

Entgeltgruppe 8

Leiter von Kassen mit mindestens drei Beschäftigten.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten,
wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz)
2. Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Leiter von Kassen mit mindestens einem Beschäftigten

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen,
die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
(Hierzu Protokollnotiz)
2. Kassierer in kleineren Kassen.
3. Verwalter von Einmannkassen.

Protokollnotiz:

Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Vorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.

15. Meister

15.1 Nicht belegt

15.2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen

1. ¹Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufstätigkeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).
2. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkern oder Facharbeitern zum geprüften Kraftwerksmeister, zum geprüften Gasmeister, zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerker oder Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9a

1. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 2.)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

2. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 2.)
3. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
4. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass die Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit erfolgt.

Entgeltgruppe 7

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

15.3 Maschinenmeister

Vorbemerkung

¹Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Entgeltgruppe 9a

1. Maschinenmeister,
denen mindestens zwei Maschinenmeister der Entgeltgruppe 7 oder einer höheren Entgeltgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 4.)
2. Maschinenmeister,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 4.)
3. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.

Entgeltgruppe 7

Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Entgeltgruppe 6

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

15.4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb

Vorbemerkung

Gärtnermeister und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

Entgeltgruppe 9a

1. Gärtnermeister,
denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 2.)
2. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 5 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
5. Gärtnermeister, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
6. Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 7

1. Gärtnermeister.
2. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Entgeltgruppe 6

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfe,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.
- Nr. 2 Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

15.5 Meister

Vorbemerkung

¹Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Entgeltgruppe 9a

Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 7

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

Entgeltgruppe 6

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

16. Nicht belegt

17. Nicht belegt

18. Nicht belegt

19. Nicht belegt

20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

¹Die – im Unterschied zu dem Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT erfolgte – Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. ²Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 – 4 AZR 555/05) dar. ³So können z. B. Erzieher mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieher mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.

20.1 Nicht belegt

20.2 Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkungen

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen und Kindergärten.
2. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Entgeltgruppe 12

Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe 11

1. Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 3.)
2. Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
3. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 5.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 5.)
3. Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiter von Kindertagesstätten.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 6.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 6.)

Protokollnotiz:

¹Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Beschäftigte, der den Leiter einer Kindertagesstätte in der Gesamtheit seiner Arbeitsaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Kindertagesstätte nur von einem Beschäftigten erfüllt werden.

20.3 Nicht belegt

20.4 Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen

Entgeltgruppe 13

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr.1)

Entgeltgruppe 11

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

1. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die bei Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitwirken und in Zusammenarbeit mit Gerichten Maßnahmen einleiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst) mitwirken.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 5.)

Entgeltgruppe 9b

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Nr. 2 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9b.

20.5 Nicht belegt

20.6 Erzieher, Kinderpfleger

Entgeltgruppe 10

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe 2.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 7.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 10.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
2. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Entgeltgruppe 7

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch
a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind.
- Nr. 2 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- Nr. 3 Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

21. Nicht belegt

22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

22.1 Ingenieure

Vorbemerkung

Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Entgeltgruppe 13

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 2 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 - b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

22.2 Techniker

Vorbemerkungen

1. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechner, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.
2. Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.
3. Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.
4. Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 m/sec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
5. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.
6. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistenten).

Entgeltgruppe 9a

1. Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage B Abschnitt I Nr. 9.)
2. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die selbständig tätig sind.

Entgeltgruppe 7

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

22.3 Technische Assistenten

Vorbemerkung

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 9b

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 9a

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz)

Entgeltgruppe 7

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz:

Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

22.4 Laboranten

Entgeltgruppe 7

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung, die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.

Entgeltgruppe 6

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

Entgeltgruppe 5

Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

22.5 Zeichner

Entgeltgruppe 6

Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner oder technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe 5

Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner oder technischer Systemplaner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 2

Zeichner mit einfacher Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind z. B.: Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.
- Nr. 2 Einfache Tätigkeiten sind z. B.: Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantografen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung.

22.6 Kardiotechniker

Entgeltgruppe 12

1. Kardiotechniker mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Kardiotechniker der Entgeltgruppen 9b bis 11, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Kardiotechniker mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Kardiotechniker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte als Kardiotechniker.

22.7 Nicht belegt

22.8 Nicht belegt

22.9 Nicht belegt

22.10 Nicht belegt

22.11 Fotografen

Entgeltgruppe 9a

Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in Forschungseinrichtungen auszuüben ist und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse zu erbringen sind.

Entgeltgruppe 8

1. Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Entgeltgruppe 5

Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit fotografischen Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen fotografischen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z. B.
- Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren wie im Polizeidienst;
 - Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilmes bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich;
 - Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.
- Nr. 3 Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B.
- Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten wie im Polizeidienst;
 - Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;
 - Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.
- Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

22.12 Nicht belegt

23. Nicht belegt

24. Nicht belegt

25. Wirtschaftspersonal

25.1 Nicht belegt

25.2 Nicht belegt

25.3 Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst
Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leitungen erfordert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Sachgebietsleiter der Lagerwirtschaft

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Gruppenleiter in der Lagerwirtschaft.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte, denen eine entsprechende Tätigkeit übertragen wurde.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte, denen eine entsprechende Tätigkeit übertragen wurde.
2. Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung und schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Versorgungsassistenten, die die Versorgung vom Operationssaal, der Intensivstation oder Zentralen Notfallambulanz vornehmen.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte im Wirtschafts- und Versorgungsdienst.
2. Helferinnen und Helfer in einem Lager

Protokollnotizen:

1. Eine besondere Verantwortung liegt z. B. vor bei der Lagerung von besonders wertvollen oder gefährlichen Gütern oder von Gütern, an deren Lagerung und Umgang besondere Anforderungen gestellt werden.
2. ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
3. Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. Erstellen von Verbrauchsanalysen, Beratung zur Optimierung von Bestandsmengen.

25.4 Nicht belegt

25.5 Beschäftigte im Zentralen Sterilisationsdienst

Entgeltgruppe 11

Beschäftigter mit Fachkundelehrgang 3 als Leiter des Zentralen Sterilisationsdienstes.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigter mit Fachkundelehrgang 3 als durch ausdrückliche Anordnung bestellter ständiger Vertreter des Leiters des Zentralen Sterilisationsdienstes.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im zentralen Sterilisationsdienst mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundeflehrgang 3 (Sterilisationsassistent 3)

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im zentralen Sterilisationsdienst mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundeflehrgang 2 (Sterilisationsassistent 2)

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 3

1. Sterilisationsassistenten mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundeflehrgang 1 (Sterilisationsassistent 1)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Sterilisationshelfer ohne Fachkundeflehrgang
(ohne Stufe 6)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Beschäftigte, der den Leiter Zentraler Sterilisationsdienst in der Gesamtheit seiner Arbeitsaufgaben vertritt.
- Nr. 2 Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung Schichtleiter sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 90 €.
- Nr. 3 ¹Beschäftigte in der zentralen Sterilisation sollen innerhalb von 6 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme den Fachkundeflehrgang 1 beginnen. ²Mit erfolgreichem Abschluss des Fachkundeflehrgangs 1, spätestens jedoch nach einem Jahr, wenn der Fachkundeflehrgang 1 nicht abgeschlossen werden konnte, erhalten die Beschäftigten eine Qualifikationszulage in Höhe von 45,00 Euro gemäß § 22 Absatz 5 HTV UK Halle. ³Diese Zulage erhalten auch Beschäftigte mit dem Fachkundeflehrgang 2 und 3.

Teil III
Beschäftigte mit körperlich / handwerklich
geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

1. ¹Die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. ²Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
3. (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.
4. (1) ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage B Abschnitt III Nr. 1. ²Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage B Abschnitt III Nr. 2. ³Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
(2) ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 18 Absatz 8 HTV-UK Halle. ²Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.
(3) ¹Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ³Zur Arbeit zugeteilte Beschäftigte von Firmen rechnen wie entsprechende Beschäftigte. ⁴Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-UK Halle) vom 7. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 gerechnet werden.
(4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
(5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollnotiz zum 3. Abschnitt des TVÜ-UK Halle gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren,
die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
- Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 5 ¹Unter einfachsten Tätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, die keine fachliche Einarbeitung erforderlich machen. ²Eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase muss für die ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit ausreichend sein.
- ³Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobepersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servierer,
 - Hausarbeiter und
 - Hausgehilfen.

2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

2.1 Facharbeiter

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit Meisterbrief,

die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Systemelektroniker, Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroniker für Automatisierungstechnik.
- Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.

2.2 Beschäftigte in der Logistik

Entgeltgruppe 5

1. Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.

(Hierzu Protokollnotiz)

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

2. Berufskraftfahrer mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung

Entgeltgruppe 4

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren,
die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
2. Fahrer von Gabelstaplern,
die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
3. Fahrer von Gabelstaplern
mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
4. Kraftwagenfahrer.
5. Beschäftigte im Transport von Personen mit der Anforderlichkeit einer fachlich medizinischen Betreuung bzw. Überwachung während des Transports.

Entgeltgruppe 3

1. Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2. Fahrer von Gabelstaplern,
die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
3. Beschäftigte im nicht qualifizierten Patiententransport und im Materialtransport ohne überwiegende Bedienung eines Kraftfahrzeuges mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Protokollnotiz:

Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

2.3 Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal

Vorbemerkung

Abweichend von Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)

der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert gewesen wären.

Entgeltgruppe 5

Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

Entgeltgruppe 4

Hausmeister.

Entgeltgruppe 3

1. Pförtner

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- a) an verkehrsreichen Eingängen,
- b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
- c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
- d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Wächter im Freien.
 3. Pförtner.
- (keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 2

1. Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
 2. Wächter.
 3. Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.
- (keine Stufe 6)

Protokollnotiz:

Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

2.4 Nicht belegt

2.5 Beschäftigte in der Bedienung, Wartung und Instandhaltung von Gebäude- und Betriebstechnik

Vorbemerkungen

Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik sind z. B. Abwasser-, Wasser-, Gas-, Kälte-, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Nieder- und Mittelspannungsanlagen und sicherheitstechnische Anlagen. Die Instandhaltung von Anlagen umfasst die Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Gebäude- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen instand halten, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2, die Anlagen der zentralen Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik IT gestützt parametrieren.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die Anlagen der Gebäude- und

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Anlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen besonders schwierige Instandsetzungen durchführen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die bei Bedarf die Regelungstechnik parametrieren (auch IT-gestützt).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die an umfangreichen Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik schwierige Instandsetzung selbständig durchführen.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und anlagenspezifischem Sachkundenachweis, die Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten für deren Betrieb ein entsprechender Sachkundenachweis Voraussetzung ist.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Das Parametrieren oder Programmieren setzt voraus, dass in die Regelungstechnik eingegriffen wird. Dabei sind mit einer bestehenden Software regelungstechnische Anpassungen und Erweiterungen durchzuführen.
- Nr. 2 Die zusätzliche fachliche Fortbildung wird auch durch einen Meisterbrief erfüllt bzw. durch eine hiermit vergleichbare Qualifikation
- Nr. 3 Zentrale Gebäude- und Betriebstechnik ist eine Vernetzung verschiedener Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik, die durch eine zentrale Gebäudeautomation (Gebäudeleittechnik) gesteuert werden.

2.6 Nicht belegt

2.7 Tierpfleger

Entgeltgruppe 7

Tierpfleger in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 6

Tierpfleger in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen.

Entgeltgruppe 5

Tierpfleger in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

3.1 Nicht belegt

3.2 Beschäftigte im Gartenbau

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrer von Traktoren
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrer von Traktoren,
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Gartenarbeiter,
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrer von Traktoren.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.
- Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c) und d) sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.
- Nr. 3 Z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.

3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung,

die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 üblicherweise verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die Medizinprodukte bestimmungsgemäß einsetzen, anpassen oder betreuen.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Mechatroniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Orthopädietechnik-Mechaniker, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker.
- Nr. 2 Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen.
- Nr. 3 Schwierigste Arbeiten sind z. B.
 - a) selbständige Mitwirkung bei der Umsetzung von Anforderungen des Medizinproduktegesetzes,
 - b) selbständige Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen inklusive der Inspektion und sicherheitstechnischer Kontrollen an aktiven Medizinprodukten,
 - c) selbständige Durchführung von Nutzereinweisungen und Schulungen an aktiven Medizinprodukten,
 - d) selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile,

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- e. Anfertigung
 - von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen,
 - von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen,
 - von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial,
 - von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und
 - von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After,
 - f. Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung,
 - g. Versorgung von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen,
 - h. Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen.
- Nr. 4 Komplizierte medizinische Geräte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
- a) elektrische Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern -,
 - b) komplizierte Elektrokardiografen,
 - c) Gas-Chromatografen,
 - d) Geräte zur Erstellung von Blutanalysen,
 - e) Pulswellengeschwindigkeitsmesser,
 - f) Schockgeräte.

3.4 Nicht belegt

3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Beschäftigte

die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

3. Beschäftigte

die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die die für die Forschungs-, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

Entgeltgruppe 5

Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten.

Entgeltgruppe 3

Messhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Systemelektroniker, Mechatroniker, Elektroniker.

Nr. 2 Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten und -einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.

3.6 Nicht belegt

3.7 Nicht belegt

3.8 Nicht belegt

3.9 Nicht belegt

3.10 Nicht belegt

3.11 Nicht belegt

3.12 Nicht belegt

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018
Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

3.13 Nicht belegt

3.14 Nicht belegt

3.15 Nicht belegt

3.16 Nicht belegt

3.17 Desinfektoren

Entgeltgruppe 5

Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Desinfektoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 4

Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Desinfektionshelfer.

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Vorbemerkungen

1. (1) Die Bezeichnung „Pflegefachpersonal“ im Sinne dieser Regelung umfasst
 - a) Diplom-Pflegewirte oder Beschäftigte mit vergleichbaren Abschlüssen
 - b) Gesundheits- und Krankenpfleger
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - d) Altenpfleger
 - e) Hebammen/ Entbindungspfleger
 - f) Operationstechnischer Assistent
 - g) Anästhesietechnischer Assistent
 - h) Pflegefachfrau/Pflegefachmann.
 - (2) Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe / Altenpflegehilfe mit mindestens einjähriger Ausbildungsdauer.
 - (3) Unter „Pflegehilfspersonal“ werden Pflegehelfer – Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege, Krankenpflegehilfe oder Altenpflege – gefasst.
 - (4) Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter im Pflegedienst werden entsprechend ihrer Tätigkeit, wie das Pflegefachpersonal (Notfallsanitäter) bzw. wie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer (Rettungsassistenten) bzw. wie Pflegehilfspersonal (Rettungssanitäter) eingruppiert
2. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:

¹Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Kranken-/Altenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, bleiben außer Betracht. ²Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schüler angerechnet werden, gilt Satz 2 der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.
 3. ¹Bei dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege gehen die Tarifvertragsparteien von folgender Organisationsstruktur des UKH aus und danach
 - a) ist einer Bereichsleitung eine Station, ein Bereich oder eine Ambulanz unterstellt,
 - b) sind einer Pflegerischen Leitung mehrere Stations-, Bereichs- oder Ambulanzleitungen unterstellt,
 - c) sind einer Pflegerischen Klinikleitung mehrere Stationen/Ambulanzen unterstellt, denen keine Bereichsleitungen vorstehen und sie ist direkt dem Pflegedirektor unterstellt. ²Hierzu zählt auch der Leiter der Zentralen Notaufnahme.

³Soll diese Organisationsstruktur verändert werden, wird der Klinikumsvorstand umgehend in Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di eintreten.
 4. ¹Beschäftigte, die nach Anlage A Teil IV eingruppiert werden, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage B Abschnitt IV Nr. 1. ²Die Zulage verändert sich zum gleichen Zeitpunkt gleicher Höhe und wird in gleicher Höhe gezahlt wie im Geltungsbereich des TV-L.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

1. Beschäftigte in der Pflege

Entgeltgruppe KR 9a

1. Pflegefachpersonal
mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für Intensivpflege und Anästhesie,
das im Funktionsdienst OP/Anästhesie im OP-Saal/Aufwachraum tätig ist.
2. Pflegefachpersonal
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie in Einheiten für Intensivmedizin oder
 - b) mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung Pflege in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Pflegefachpersonal
mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft) mit entsprechender Tätigkeit,
das stationsübergreifend eingesetzt sind.
4. Pflegefachpersonal,
mit abgeschlossener berufspädagogischer Zusatzqualifikation,
als zentrale Praxisanleiter.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
5. Pflegefachpersonal,
mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4 und Nr. 5)

Entgeltgruppe KR 8a

1. Pflegefachpersonal,
 - a) das im Funktionsdienst OP/Anästhesie im OP-Saal/Aufwachraum tätig ist,
 - b) das in Einheiten für Intensivmedizin tätig ist,
 - c) das dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiografien unmittelbar assistiert.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Pflegefachpersonal der EG KR 7a¹,
deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG KR 7a heraushebt.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
3. Hebammen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

¹ Die Fallgruppe 2 und die Protokollnotiz der Entgeltgruppe 8a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Entgeltgruppe KR 7a

Pflegefachpersonal mit entsprechender Tätigkeit.

(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 4a

1. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
2. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
 - a. im Anästhesiedienst,
 - b. in Dialyseeinheiten,
 - c. in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
 - d. auf Intensivstationen,
 - e. im Operationsdienst oder
 - f. in Ambulanzbereichen

(keine Stufe 1)

3. Lagerungspfleger im Operationsdienst

(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 3a

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollnotizen

- Nr. 1 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren vermittelt werden.
- Nr. 2 ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlung und –überwachung. ²Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind. ³IMC-Stationen sind keine Wachstationen im Sinne dieser Protokollerklärung.
- Nr. 3 Zentrale Praxisanleiter sind Beschäftigte, die überwiegend in der praktischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe für eine gezielte, protokollierte Praxisanleitung im stationären Bereich tätig sind und als Fachprüfer bei der staatlichen Prüfung fungieren.
- Nr. 4 ¹Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln. ²In der Notfallpflege wird die Fachweiterbildung nach DGINA als gleichwertige Fachweiterbildung anerkannt.
- Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten, neben der direkten klinischen Betreuung von Patienten, sind u. a. der Aufbau einer wissenschaftlich basierten, nachhaltigen und wirksamen Pflege, die Entwicklung eines strukturierten und theoriegestützten Informations-, Schulungs- und Beratungskonzepts für spezielle Patientengruppen, Projektbegleitungen, die Planung und Durchführung von bereichsbezogenen Fortbildungen sowie eine fachbezogene Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.
- Nr. 6 Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7a herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 4) vorgesehen ist.
Spezialfachgebiete i.S.d. der Protokollerklärung sind:

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

- Fachweiterbildung Pflege in der Onkologie
(Einsatzbereiche z. B.: Hämatologische Onkologie, Onkologische Pädiatrie, HNO, MKG, Dermatologie, Strahlentherapie, Gynäkologie, Gastroenterologie, Neurochirurgie, Urologie, Pneumologie, Viszeralchirurgie)
- Fachweiterbildung Endoskopie- und Operationsdienst
(Einsatzbereich: Endoskopie, Urograph (TUR-OP), Bronchoskopie),
- Fachweiterbildung Nephrologie
(Einsatzbereiche: Nephrologie, Dialyse, Nierentransplantationszentrum)
- Fachweiterbildung Notfallpflege
(Einsatzbereiche: Zentrale Notaufnahme, Kinderakutambulanz)
- Fachweiterbildung Intermediate Care Pflege
(Einsatzbereiche: IMC, Stroke Unit)

oder

- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
- Wundmanagerin/Stomatherapeutin
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Palliative Care mit einer abgeschlossenen Weiterbildung
 - Painnurse

2. Hochschulisch ausgebildetes Pflegefachpersonal

Vorbemerkung

Hochschulisch ausgebildetes Fachpersonal ist Pflegefachpersonal mit einem Bachelorabschluss und einer den Anforderungen des § 37 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufsgesetzes (Entwurf – Stand 09. September 2016) entsprechenden Tätigkeit.

Entgeltgruppe 12

Pflegefachpersonal,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Pflegefachpersonal,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Pflegefachpersonal,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.

Entgeltgruppe 9b

Pflegefachpersonal mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

3. Leitungskräfte in der Pflege

3.1 Stations- und Bereichsleitung²

Entgeltgruppe KR 11a

Beschäftigte als Bereichsleitung,

denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 72 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 10a

Beschäftigte als Bereichsleitung,

denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 48 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9d

Beschäftigte als Bereichsleitung,

denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 24 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9c

Beschäftigte als Bereichsleitung,

denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 12 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe KR 9b

Beschäftigte als Bereichsleitung,

denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Protokollnotiz

Pflegeschichtpersonal, das durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Leitung einer Station oder eines Bereichs bestellt ist, wird in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe der ständig zu vertretenden Leitung eingruppiert.

² Die Klammerzusätze jeweils unterhalb des Tätigkeitsmerkmals in den Entgeltgruppen KR 9b bis zur KR 11a treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

3.2 Pflegerische Klinikleitung³

Entgeltgruppe KR 13a⁴

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 120 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.

Entgeltgruppe KR 12a

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 96 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.
*(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine
Stufe 6)*

Entgeltgruppe KR 11b

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 72 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.
(keine Stufe 1, 2, 3 und 6)

Entgeltgruppe KR 11a

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 48 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.
*(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4, keine
Stufe 6)*

Entgeltgruppe KR 10a

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 24 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.
*(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 2 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4, keine
Stufe 6)*

Entgeltgruppe KR 9d

Beschäftigte als Pflegerische Klinikleitung,
denen durch ausdrückliche Anordnung insgesamt mindestens 12 Beschäftigte ständig
unterstellt sind.
*(keine Stufe 1, 2; Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4, keine
Stufe 6)*

³ Die Klammerzusätze jeweils unterhalb des Tätigkeitsmerkmals in den Entgeltgruppen KR 9d bis zur KR 12a
treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

⁴ Entgeltgruppe KR 13a tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage A zum HTV-UK Halle vom 8. Oktober 2018

Entgeltordnung Universitätsklinikum Halle

Protokollnotiz:

Pflegefachpersonal, das durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Pflegerischen Klinikleitung bestellt ist, wird in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe der ständig zu vertretenden Pflegerischen Klinikleitung eingruppiert.

3.3 Pflegerische Leitungen

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund der Schwierigkeit ihrer Aufgaben und Größe ihrer Verantwortung entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte deren Tätigkeit aufgrund der Schwierigkeit ihrer Aufgaben und Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten der Fallgruppe 1.
3. Leitungen von Zentralen Diensten.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund der Schwierigkeit ihrer Aufgaben und Größe ihrer Verantwortung entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der EG 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte deren Tätigkeit aufgrund der Schwierigkeit ihrer Aufgaben und Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten der Fallgruppe 1.
3. Pflegerische Leitung Intensivmedizin, Departement für Kinder- und Jugendmedizin und Psychiatrie.
4. Funktionsdienstleitung OP.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte deren Tätigkeit aufgrund der Schwierigkeit ihrer Aufgaben und Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten der Fallgruppe 1.

Protokollnotiz:⁵

Pflegefachpersonal, das durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung der Pflegerischen Leitung oder der Funktionsdienstleitung OP bestellt ist, wird in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe der ständig zu vertretenden Pflegerischen Leitung bzw. Funktionsdienstleitung OP eingruppiert.

⁵ Die Protokollnotiz tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.